

Magistrat der Stadt Wien, MA 11  
Rüdengasse 11  
1030 Wien

[REDACTED]  
[REDACTED]

+43 1 521 52  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Für datenschutzrechtliche Rückfragen:

[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

[REDACTED]

## **Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom Amt der Wiener Landesregierung zu beurteilen.

Weiters wird grundsätzlich auf das Rundschreiben zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) verwiesen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 13 (§ 13a):

Gemäß den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll eine ausdrückliche Regelung für die Datenverarbeitung durch die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen geschaffen werden, welche sich weitestgehend an der bundesgesetzlichen Norm orientiert.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen sollte anhand dieser Grundsätze nochmals geprüft werden, wobei die Notwendigkeit der gegenständlichen Datenverarbeitungen – unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises und der einzelnen Verarbeitungszwecke – in den Erläuterungen noch näher ausgeführt werden sollte.

### Zu Z 18 (§ 14 Abs. 2):

Gemäß dieser Bestimmung soll der Kinder- und Jugendhilfeträger zusätzlich die Ermächtigung erhalten, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile, deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, Sonderauskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden. Der Anwendungsbereich wird somit im Hinblick auf sonstige Personen, die Minderjährige betreuen, deutlich erweitert, auch ohne darauf abzustellen, ob diese im gemeinsamen Haushalt betreut werden. Die Bestimmung betrifft auch kurzzeitige Betreuungen, da der Passus „nicht nur vorübergehend“ entfallen soll. Überdies sollen auch Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024, ermöglicht werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die

Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Die Erforderlichkeit der Abfrage aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz ist nicht ersichtlich, dies umso mehr, als auch im geltenden B-KJHG 2013 eine derartige Abfragemöglichkeit nicht vorgesehen ist. Weiters erscheint mittlerweile der abzufragende Personenkreis überschießend, womit die Verhältnismäßigkeit iSd § 1 Abs. 2 DSG nicht mehr gegeben ist; auch auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO wird erneut hingewiesen.

Es wird daher angeraten, in § 14 Abs. 2 den Personenkreis der Abzufragenden wieder auf jene Personen einzuschränken, die nicht nur vorübergehend mit der Betreuung von Minderjährigen betraut wurden. Weiters wäre die vorgesehene Abfragemöglichkeit aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz zu streichen.

Zudem wird grundsätzlich hinsichtlich der Verarbeitung von Daten aus bundesgesetzlich eingerichteten Datensystemen auf die damit zusammenhängenden kompetenzrechtlichen Fragestellungen hingewiesen. Jedenfalls wäre eine mittels Landesgesetz angeordnete Übermittlung (bzw. weitere Verarbeitung) von personenbezogenen Daten aus einer bundesgesetzlich geregelten Datenbank bzw. einem bundesgesetzlich geregelten Register nur dann zulässig, wenn bundesgesetzlich auch eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen ist („Doppeltürmodell“).

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 4):

Zum Verweis auf das DSG wird darauf hingewiesen, dass dieses zuletzt mit BGBI. I Nr. 50/2025 geändert wurde.

Zu Z 25 (§ 17):

Abs. 2 soll Rechtsgrundlagen für Helfer- und Helferinnenkonferenzen im allgemeinen Interesse des Kinderschutzes sowie zum anlassbezogenen Austausch schaffen. Abs. 3 soll eine Grundlage für den Austausch von Daten und Informationen darstellen.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Aus Abs. 2 und 3 gehen weder die konkreten Organe und Behörden noch die genauen Zwecke und Datenkategorien der Verarbeitung im Rahmen dieses Daten-Informationsaustausches hervor. Weiters stellt sich die Frage, wie die erhobenen Daten weiterverarbeitet werden. Mangels entsprechender Ausführungen kann die Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nachvollzogen werden. Es wird daher nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer ausreichend determinierten Regelung über den Kreis der Teilnehmer sowie über die Zulässigkeit der (Weiter-)Verarbeitung der im Rahmen der Helfer- und Helferinnenkonferenzen ausgetauschten Daten durch die jeweiligen Teilnehmer hingewiesen.

Soweit es sich um die Verarbeitung besonders schutzwürdiger (dh. besonderer Kategorien) personenbezogener Daten handelt, wären zudem gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen festzulegen. Eine bloße (nicht näher konkretisierte) Verpflichtung zur „vertraulichen Behandlung“ ist idZ nicht ausreichend.

Den Erläuterungen ist auch nicht zu ersehen, ob der Begriff der Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auch die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte einschließt und auch diese zur Teilnahme an einer Helfer- und Helferinnenkonferenz eingeladen werden können sollen. Sollte das angedacht sein, ist darauf zu verweisen, dass § 17 Abs. 3 keine hinreichende Grundlage dafür bietet, nach der StPO ermittelte personenbezogene Daten, die zulässig in einem Strafverfahren Verwendung finden können, an die Teilnehmer einer solchen Helfer- und Helferinnenkonferenzen zu übermitteln. Hierfür bedürfte es – wie in § 76 Abs. 6 StPO für die Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sowie Fallkonferenzen Staatsschutz sichergestellt – einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der StPO selbst.

### **III. Bemerkungen aus kinderschutzrechtlicher Perspektive**

Begrüßt wird ausdrücklich die vorgesehene gesetzliche Verankerung von Kinderschutzkonzepten in den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im derzeitigen Vorschlag fehlen jedoch noch die für Kinderschutzkonzepte unerlässliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen, ein verpflichtender Zeitplan, eine Vorgabe zur Veröffentlichung einer kindgerechten Version des jeweiligen Kinderschutzkonzeptes in jeder Einrichtung im Sinne der größtmöglichen Transparenz und die kontinuierliche Qualitäts-Überprüfung durch eine externe Zertifizierungsstelle.

Das Recht auf Mitbestimmung ist ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention und in Art 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr. 4/2011, festgehalten. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentliches Qualitätskriterium eines Kinderschutzkonzeptes. Denn in einem Kinderschutzkonzept geht es dem Namen entsprechend darum, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dafür braucht es das Gespräch, die Zusammenarbeit und die ernsthafte Berücksichtigung auch ihrer Wahrnehmungen. Kinder empfinden Situationen oder Personen als Risiken und Gefahren, die von Erwachsenen möglicher Weise nicht erkannt oder bedacht werden. Partizipation kann an vielen Stellen in der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes ansetzen: von der Risikoanalyse über den Verhaltenskodex bis zu gemeinsamen Überlegungen, wie und wo können vertrauensvoll Beschwerden eingebracht werden und in welcher Art veröffentliche ich das Kinderschutzkonzept jeder Einrichtung eben in kindgerechter verständnisvoller Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

23. Februar 2026

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt